

es außer den erwähnten stilistischen Anhaltspunkten keine weiteren Hinweise, die für die Existenz einer zweiten Königsurkunde geltend gemacht werden können. Der Text der erschlossenen Königsurkunde ist dem Kloster vermutlich früh verlorengegangen.

Eine im Nebensatz abweichende Version der *Deo creatori*-Arenga scheint auf in der Urkunde des Bischofs von Basel für sein Domkapitel von 1245 I 17¹⁰¹. Auch in diesem Fall muß ein von HA stilisierter Urkundentext die genannte Bischofsurkunde bestimmt haben. Die Diktateigentümlichkeiten, auf die sich diese Behauptung stützt, sind aber andere als die in der Klosterurkunde von 1243 erwähnten Beweispunkte. Diese Feststellung ist wichtig, schließt sie doch die Möglichkeit aus, daß beiden Empfängern eine gemeinsame Vorlage zur Verfügung gestanden hat. Wiederum liefert das Auftreten von *exhibere* im Hauptsatz der Arenga einen brauchbaren Fingerzeig für die ungefähre Entstehungszeit des Basler Deperditums. Es muß ebenfalls zwischen 12322 X 24 und 1235 VI abgefaßt worden sein. Die Urkunde von 1245 liegt nur in einer Abschrift vor. Ihr Formular kennzeichnet sie als Ausnahme unter den Basler Bischofsurkunden, denn alle verwendeten Formeln, die Datierung ausgenommen, kommen bloß dieses eine Mal vor¹⁰². Einmalig ist schon die *Deo creatori*-Arenga, die in keiner Basler Urkunde dieser Jahrzehnte zu finden ist (*Deo creatori nostro gratum et placens obsequium creditur exhibere, qui loca divino cultui mancipata promouet et honorare necnon intendit eorundem commodo et decori*). Einige Stellen in diesem Exordium fallen auf, weil völlig ungewöhnlich. Die Verschiedenheiten wie *creditur* im Hauptsatz und *decor* am Ende der Formel dürften auf das Konto des bischöflichen Notars gehen, der auch in der Grußformel, in dem Ausdruck *salutis desiderio exestuans* und am Ende der Korroboratio selbständig formuliert hat. Der Nebensatz hat zwar als Ganzes in der Diktatgruppe des HA keine Parallele, aber die Wendungen *loca divino cultui mancipata* und *intendere commodo et decori* (vgl. BF 4251, 4272, 4322 *intendere commodo* und *commodo et promotioni intendere*) entsprechen den stilistischen Gepflogenheiten des einstigen staufischen Notars. Zu seinem Formelschatz gehört auch die in Basel völlig fremde Publikatio *eapropter significandum duximus universis*, der in BF 4216, 4233, 4247, 4251, 4272 ähnliche oder gleichlautende Beispiele vorausgehen¹⁰³. Besonders kennzeichnend für die Stilistik des HA ist das Begriffspaar *pactum et condictum*, das nur in den von ihm hergestellten Diplomen Heinrichs (VII.) und Wilhelms von Holland anzutreffen ist¹⁰⁴. Sein Sprachstil verrät sich ferner im Eingang der Korroboratio *ad huius itaque facti memoriam et robur in posterum valiturum*, der mit dem Formelbeginn in BF 4245 und in der Urkunde von 1234 VII 9 für Kloster Bürgel fast wörtlich überein-

101) Druck: J. Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle* 2 (1854) S. 59 Nr. 43. Regest mit genauen Angaben über die Überlieferung und mit Textverbesserungen in: A. Gössi, *Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216–1274)* (1974) S. 173 Nr. 67.

102) Vgl. Gössi, *Das Urkundenwesen* S. 120, 128, 137 Anm. 383, 146 Anm. 522.

103) Wortlaut der in der bischöflichen Urk. gebrauchten Formel berichtet bei Gössi, *Das Urkundenwesen* S. 128 Anm. 215.

104) Zinsmaier, ZGORh 100, 496 – Hägermann, *Studien* 134, Anm. 358. Die Redeweise ist zu belegen in BF 4080, 4223, 4255.